



Gemeinde Untereggen

Friedhofreglement

vom 26. Juni 2017

1.	Allgemeine Bestimmungen	Seite 1-1
2.	Organisation und Personelles	Seite 1-2
3.	Bestattungen	Seite 2-3
4.	Grabstätten	Seite 3-4
5.	Grabmäler	Seite 5-6
6.	Schlussbestimmungen	Seite 6-7
7.	Anhang	Seite 8-9

Der Gemeinderat Untereggen erlässt gestützt auf

- Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (GFB, sGS 458.1)
- die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967 (sGS 458.11)
- Art. 5 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2)

das folgende

FRIEDHOFREGLEMENT

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zuständigkeit	Art. 1 Das Bestattungswesen ist Sache der politischen Gemeinde. Innerhalb der Gemeindeverwaltung ist das Bestattungsamt zuständig. Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen.
Geltungsbereich	Art. 2 Dieses Reglement gilt für den Friedhof und das Bestattungswesen Untereggen.
Schutz des Friedhofes	Art. 3 Die Friedhofsanlagen und die Grabstätten unterstehen dem öffentlichen Schutz. Die Anlagen sollen der Würde und der Bestimmung des Ortes entsprechend aufgesucht werden. Ruhestörungen sind auf dem Friedhof untersagt.
Eigentum	Art. 4 Das Friedhofareal befindet sich auf dem Grundstück Nr. 13 und steht im Eigentum der Katholischen Kirchgemeinde Region Rorschach. Diese stellt das betroffene Friedhofsgelände unentgeltlich zur Verfügung. Die Kosten für den Unterhalt des Friedhofes und des Abdankungsgebäudes sowie die Erneuerung der technischen Einrichtungen gehen zu Lasten der politischen Gemeinde.

2. ORGANISATION UND PERSONELLES

Bestattungspersonal	Art. 5 Das Bestattungspersonal, wie Totengräber, Einsarger, Friedhofsgärtner, Leichentransporteur, Lieferanten von Särgen und Grabkreuzen usw. werden durch den Gemeinderat gewählt. Der Gemeinderat setzt die Entschädigung für dieses fest.
----------------------------	---

Grabregister **Art. 6**
Das Bestattungsamt führt ein Verzeichnis mit fortlaufenden Nummern über die Gräber und Urnen und die darin Bestatteten.

3. BESTATTUNGEN

Bestattungsort **Art. 7**
Der Friedhof ist die Begräbnisstätte aller Verstorbenen die in der politischen Gemeinde zuletzt Wohnsitz hatten oder die von Gesetzes wegen hier zu bestatten sind.

Bestattungskosten **Art. 8**
Die politische Gemeinde trägt die Kosten für die Bestattung von Personen gemäss Art. 9 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen.

Leistungen ausserhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Rahmens sind im Gebührentarif zum Friedhofreglement der Gemeinde geregelt.

Auswärtige Verstorbene **Art. 9**
Die Bestattung ausserhalb der Gemeinde wohnhaft gewesener Personen auf dem Friedhof kann durch den Gemeindepräsidenten auf Antrag des Bestattungsamtes bewilligt werden.

Aufbahrung **Art. 10**
Die Verstorbenen sollen im Aufbahrungsraum in Untereggen für die Bestattung oder Kremation vorbereitet werden. Für die Dauer der Aufbahrung erhalten die Angehörigen auf Wunsch einen Schlüssel zum Aufbahrungsraum.

Das Bestattungsamt kann von dieser Regelung in Ausnahmefällen und in Rücksprache mit den Angehörigen absehen.

Religiöse Bestattung **Art. 11**
Bei einer religiösen Bestattung haben sich die Angehörigen mit dem zuständigen Pfarramt zu verständigen.

Öffentlichkeit **Art. 12**
Die Bestattungen erfolgen in der Regel öffentlich.

Bestattungszeiten **Art. 13**
Die Bestattung wird in Absprache mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarramt sowie dem Bestattungsamt festgelegt.

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

Entfernung von Grabschmuck **Art. 14**
Verwelkte Kränze und Blumen dürfen von den Bestattungsfunktionären ohne Absprache mit den Angehörigen entfernt werden.

4. GRABSTÄTTEN

Friedhofseinteilung **Art. 15**
In den Reihengräbern werden die Verstorbenen gemäss Friedhofplanung nach der Reihenfolge des Todestages bestattet.

Der Gemeinderat ist befugt, für ganze Abteilungen des Friedhofes oder für einzelne Grabreihen oder Gräber eine dauernde oder zeitlich beschränkte Benützungssperre zu erlassen, wenn die Neugestaltung eines Friedhofteiles oder die Verschönerung des Friedhofbildes dies erfordern sollte.

Gräberarten **Art. 16**
Der Friedhof wird in folgende Gräberarten gegliedert:

- a) Erdbestattungsgräber für Erwachsene
- b) Erdbestattungsgräber für Kinder bis zum vollendeten 6. Altersjahr
- c) Urnengräber mit Grabstein
- d) Urnenwand
- e) Gemeinschafts-Urnengrab (mit oder ohne Namensnennung)
- f) Familiengräber

Die Zuteilung von Familiengrabstätten wird vertraglich geregelt. Die Grabtaxe richtet sich nach dem Gebührentarif zum Friedhofreglement. In den Familiengräbern sind nur zwei Erdbestattungen möglich. Die Mietdauer für ein Familiengrab beträgt vorerst 40 Jahre. Während der letzten 20 Jahre dürfen keine Erdbestattungen, während der letzten 10 Jahren keine Urnenbeisetzungen mehr vorgenommen werden.

Die Anmeldung für den Erwerb eines Familiengrabes kann jederzeit geschehen. Die Zuteilung erfolgt im Sinne von Art. 8 GFB, sGS 458.1, jedoch erst beim eingetretenen Todesfall und zwar der Reihe nach.

Urnenbeisetzungen **Art. 17**
Die Beisetzung von Urnen kann in Urnengräbern, in der Urnenwand, in Erdbestattungsgräbern von Angehörigen, in Familiengräbern und im Gemeinschaftsgrab erfolgen. Der Zeitpunkt der Beisetzung ist dem Bestattungsamt vorgängig mitzuteilen.

Ohne anderslautenden Wunsch der Angehörigen wird eine zersetzbare Urne verwendet. In bereits belegten Erdbestattungsgräbern können einzig zersetzbare Urnen beigesetzt werden und nur dann, wenn die 10-jährige Grabesruhe gewährleistet ist.

Die direkte Beigabe der Asche zur Erde ist auf Wunsch der Angehörigen möglich.

Beschriftung der Gräber	Art. 18 Die politische Gemeinde stellt ein Grabkreuz aus Holz für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in einem Urnengrab zur Verfügung. Dieses trägt den Namen und Vornamen des Verstorbenen.
Beschriftung der Urnenwand	Art. 19 An der Urnenwand werden Gedenkplatten angebracht. Diese sind einheitlich gestaltet und tragen Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen. Das Bestattungsamt gibt den Auftrag für die Beschriftung. Die Kosten für die Gedenkplatte und die Beschriftung richten sich nach dem Gebührentarif zum Friedhofreglement.
Beschriftung des Gemeinschaftsgrabs	Art. 20 Beim Gemeinschaftsgrab werden Gedenkplatten angebracht. Diese sind einheitlich gestaltet und tragen Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen. Auf eine Gedenkplatte kann auf Wunsch der Angehörigen verzichtet werden. Das Bestattungsamt gibt den Auftrag für die Beschriftung. Die Kosten für die Gedenkplatte und die Beschriftung richten sich nach dem Gebührentarif zum Friedhofreglement.
Grabesruhe	Art. 21 Die Grabesruhe richtet sich nach den gesetzlichen Fristen (Art. 12 und 15 GFB, sGS 458.1). Spätere Beisetzungen von Urnen in bestehende Gräber sind nur innert zehn Jahren seit Erstbeisetzung möglich. → Fristen für Erdbestattungen müssen auch erwähnt werden. Siehe auch Art. 17 Wählt jemand eine zersetzbare Urne (Oeko-Urne) zur Aufbewahrung der Asche, kann er diese nach Beisetzung nicht zurückverlangen.

5. GRABMÄLER

- Allgemeine Grundsätze**
- Art. 22**
Das Grabmal ist ein Zeichen des Gedenkens an die Verstorbenen und kann eine Aussage über ihr Leben oder ihren Glauben enthalten. Die Grabmäler dürfen persönlich gestaltet sein und müssen sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.
- Für die Grabmale auf Familiengräber benötigt es der Genehmigung durch den Gemeinderat.
- Grabzeichen**
- Art. 23**
Jedes Grab erhält ein hölzernes Kreuz gemäss Art. 18 dieses Reglements. Es verbleibt auf dem Grab bis ein Grabmal aufgestellt ist bzw. bis zum Ende der Grabesruhe. Das Grabkreuz bleibt im Eigentum der politischen Gemeinde.
- Verwitterte oder beschädigte Kreuze werden zu Lasten der Gemeinde ersetzt.
- Grabfeld-Einfassung**
- Art. 24**
Die Grabreihen werden durch Granitplatten oder ähnlichem von den Wegen abgegrenzt.
- Signierung**
- Art. 25**
Auf der Seite des Grabsteins darf unauffällig der Name des Bildhauers angebracht sein.
- Masse**
- Art. 26**
Die Grabmäler dürfen folgende Höchstmasse nicht überschreiten:
- | | | |
|-------------------|-------------|-------------------|
| Erwachsenengräber | 110 cm Höhe | 55 cm Breite |
| Kindergräber | 70 cm Höhe | 40 cm Breite |
| Urnenreihengräber | 90 cm Höhe | 42 - 48 cm Breite |
- Die erwähnten Grabmäler bedürfen unter Einhaltung von Artikel 22 und 26 dieses Reglements keiner speziellen Bewilligung.
- Die Grabmasse und -abstände richten sich nach dem Belegungsplan.
- Ausnahmen**
- Art. 27**
Abweichungen von Art. 26 können vom Gemeinderat bewilligt werden, sofern besondere Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch das gesamte Friedhofsbild beeinträchtigt werden.
- Unterhalt der Grabmäler**
- Art. 28**
Die Angehörigen der Verstorbenen sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schief stehender, wackelnder oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

Grabbepflanzung und Unterhalt

Art. 29

Die Grabbepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen der Verstorbenen. Der Grabunterhalt kann an Dritte übertragen werden.

Die Bepflanzung darf nicht über die Grabbegrenzung hinauswachsen. Sträucher und Pflanzen, welche durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, müssen auf Kosten der Angehörigen entfernt oder zurückgeschnitten werden.

Werden die Gräber nicht von den Angehörigen unterhalten, so übernimmt die politische Gemeinde, nach vorgängiger einmaliger Aufforderung an die Angehörigen, in schlichter Weise die Grabbepflanzung und den Unterhalt der Gräber. Die entstandenen Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt. Sind keine Angehörigen bekannt, so übernimmt die politische Gemeinde diese Kosten.

Grabräumung

Art. 30

Verfügt der Gemeinderat die Räumung von Grabfeldern, so ist dies in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde und auf dem Friedhof mindestens drei Monate vorher anzuzeigen. Die Grabsteine und Pflanzen sollen von den Angehörigen entfernt werden.

Sind die Grabmäler und die Pflanzen nicht innert der gesetzten Frist durch die Angehörigen des Verstorbenen entfernt worden, wird darüber entschädigungslos verfügt.

Haftung

Art. 31

Für Beschädigungen an Grabstätten, Grabmälern, Kränzen, Pflanzen etc. übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Davon ausgenommen sind Schäden, welche vom Bestattungspersonal in Ausübung dienstlicher Verrichtungen verursacht werden.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Kosten Grabbelegung

Art. 32

Für Verstorbene, die in der politischen Gemeinde Wohnsitz hatten, ist die Grabbelegung kostenlos.

Für Auswärtige wird gemäss separatem Gebührentarif zum Friedhofreglement eine Grabtaxe erhoben.

Gebühren und Entschädigungen	<p>Art. 33 Der Gemeinderat setzt die für den Friedhof und das Bestattungswesen betreffenden Grabtaxen, Gebühren und Entschädigungen auf Antrag des Bestattungsamts fest.</p> <p>Die Höhe wird im Gebührentarif zum Friedhofreglement bestimmt.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 34 Beschwerden gegen das Bestattungspersonal sind beim Gemeinderat anzubringen.</p> <p>Verfügungen und Entscheide des Bestattungsamtes können innert 14 Tagen mittels Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden (Art. 40 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRP, sGS 951.1).</p> <p>Entscheide des Gemeinderates können innert 14 Tagen mittels Rekurs beim zuständigen Departement des Kantons St.Gallen angefochten werden (Art. 43bis VRP).</p>
Strafbestimmungen	<p>Art. 35 Übertretungen dieses Reglements werden mit Busse geahndet, soweit die Gesetzgebung keine andere Strafbestimmung enthält.</p>
Nichtgeregelter Fälle	<p>Art. 36 Über Fälle, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat auf Vorschlag des Bestattungsamtes.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 37 Dieses Reglement ersetzt alle früheren Friedhofreglemente und Bestattungsverordnungen der politischen Gemeinde.</p> <p>Der Gemeinderat setzt den Vollzugsbeginn nach Durchführung des Referendumsverfahrens fest.</p>

Vom Gemeinderat erlassen am 26. Juni 2017

GEMEINDERAT UNTEREGGEN

Sig. Norbert Rüttimann, Gemeindepräsident
Sig. Norbert Näf, Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 21. August – 29. September 2017

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Vom Gemeinderat festgesetzter Vollzugsbeginn: 1. November 2017

7. ANHANG

Hier sind sämtliche im Reglement erwähnten Artikel zu finden:

Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen (GFB, sGS 458.1) vom 28.12.1964:

Leichenschau	Art. 8 ¹ Die Leichenschau darf nur von einem Arzt vorgenommen werden.
Todesbescheinigung	Art. 9 ¹ Hat der Arzt den Tod einwandfrei festgestellt, so erstellt er unter Verwendung eines vom Gesundheitsdepartement abgegebenen Formulars die Todesbescheinigung. ² Hat der Arzt keinen Zweifel über die Todesursache und ist weder Fahrlässigkeit noch Einwirkung Dritter zu vermuten, macht er eine entsprechende Eintragung in die Todesbescheinigung.
Kosten der Untersuchung	Art. 12 ¹ Die Kosten der Untersuchung nach Art. 11 dieses Erlasses und Art. 46 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010 werden aus dem Nachlass bestritten, wenn keine Strafuntersuchung durchgeführt worden ist. ² Wer eine Sektion verlangt, hat für die Kosten aufzukommen. ³ Für jede Aushändigung der Akten an Dritte, die an der Abklärung der Todesursache ein Interesse haben, kann eine Vergütung bis zur Hälfte der Untersuchungskosten verlangt werden.
Wartefrist a) Grundsatz	Art. 15 ¹ Der Leichnam wird frühestens 48 und spätestens 120 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet.
Örtliche Vorschriften	Art. 18 Die politische Gemeinde erlässt im Rahmen von Gesetz und Verordnung Vorschriften über die Friedhöfe und die Bestattungen.

Gemeindegesezt (GG, sGS 151.2) vom 21.04.2009

Amtliche Bekanntmachungen a) im Allgemeinen	Art. 5
	<p>¹Eine vorgeschriebene oder aus schutzwürdigen Interessen gebotene amtliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan.</p> <p>²Der Rat bestimmt als amtliches Publikationsorgan eine oder mehrere Zeitungen oder ein Mitteilungsblatt, das allen Haushalten zugestellt wird. Er kann amtliche Bekanntmachungen zusätzlich im Internet veröffentlichen.</p>

Gesezt über die Verwaltungsrechtspflege (VRP, sGS 951.1) vom 16.05.1965:

Rekursinstanzen	Art. 40
	<p>¹Verfügungen unterer Instanzen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt können mit Rekurs an die oberste Verwaltungsbehörde einer Körperschaft oder einer Anstalt weitergezogen werden.</p> <p>²Gemeinden können durch rechtsetzendes Reglement bestimmen, dass Verfügungen und Entscheide unterer Instanzen unmittelbar an die kantonale Rekursinstanz weitergezogen werden können.</p>
e) Departement	Art. 43bis
	<p>¹Sofern nicht der Weiterzug an die Verwaltungsrekurskommission, an das Versicherungsgericht oder an die Regierung offensteht, können mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden:</p> <p>a) Verfügungen und Entscheide der obersten Verwaltungsbehörde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt, ausgenommen des Verwaltungsrates der Gebäudeversicherung;</p> <p>b) Verfügungen und Entscheide der Verwaltungsbehörden des Staates, ausgenommen des Erziehungsrates, des Universitätsrates, des Rates der Pädagogischen Hochschule St.Gallen und des Gesundheitsrates.</p>